

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Donsieders
vom 20.10.2014

Der Gemeinderat Donsieders hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. April 2012 außer Kraft.

Donsieders, 20.10.2014

(Spitzer)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
Donsieders vom 20.10.2014**

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €		
	ab 01.01.2014	ab sofort	ab 01.01.2015
I. Reihengrabstätten			
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	190,00	190,00	195,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	290,00	290,00	295,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	250,00	250,00	255,00
3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	330,00	330,00	335,00
II. Wahlgrabstätten			
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung:			
a) an einer Einzelgrabstätte	410,00	410,00	415,00
b) an einer Doppelgrabstätte	810,00	810,00	815,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	410,00	410,00	415,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für:			
a) eine Einzelgrabstätte	16,00	16,00	17,00
b) einer Doppelgrabstätte	25,00	25,00	26,00
c) jede weitere Grabstätte	16,00	16,00	17,00
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.			
4. Urnenwahlgrabstätten			
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	310,00	310,00	315,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	14,00	14,00	15,00
c) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.			
5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	820,00	820,00	830,00
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Urnenwand) bei späteren Beisetzungen je Jahr		32,00	35,00
III. Ausheben und Schließen der Gräber			
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	230,00	230,00	235,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	340,00	340,00	350,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber (§ 14 der Friedhofsatzung) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	330,00	330,00	335,00
3. Urnenbeisetzungen in einer der nach § 15 Abs 1 der Friedhofsatzung vorgesehenen Grabstätten	190,00	190,00	195,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%	50%	50%

Bezeichnung der Gebühr			
	ab 01.01.2014	ab sofort	ab 01.01.2015
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen			
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit			
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	230,00	230,00	230,00
ab) von mehr als 15 Jahre	205,00	205,00	205,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit			
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	310,00	310,00	310,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	280,00	280,00	280,00
bc) von mehr als 20 Jahren	255,00	255,00	255,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.			
c) Für das Ausgraben von Aschen	130,00	130,00	130,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	70,00	70,00	70,00
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.			
V. Benutzung der Leichenhalle			
1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne)		120,00	130,00
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)	270,00	270,00	280,00
3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)		150,00	160,00
4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag		35,00	40,00
5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag		12,00	13,00
6. Für die			
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung	120,00	120,00	120,00
b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn			
VI. Einebnung von Grabstätten			
1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Stundenlohn)	pro Arbeitsstd.	pro Arbeitsstd.	pro Arbeitsstd.
2. Material, Geräte, Entsorgung u.a. (pauschal)	25,00	25,00	25,00